

BGer 8C_326/2023 vom 6. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_326_2023

FR: TF 8C_326/2023 du 6 octobre 2023

IT: TF 8C_326/2023 del 6 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 147 I 73 E. 2.1; 145 V 304 E. 1.1; je mit Hinweis; Urteil 8C_537/2022 vom 5. Juni 2023 E. 1.1).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie den am 11. Februar 2022 verfügten und mit Einspracheentscheid vom 10. August 2022 geschützten folgenlosen Fallabschluss per 4. April 2021 bestätigte.

E. 2.2

Die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden Rechtsgrundlagen wurden im angefochtenen Urteil und im Einspracheentscheid zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 2.3

Fest steht und unbestritten ist, dass an der beim Unfall geprellten rechten Schulter ein degenerativer, bis zum 5. Januar 2021 anamnestisch beschwerdefrei gebliebener Vorzustand dokumentiert ist. Laut Bericht des Dr. med. D. _____ vom 13. Mai 2022 hatten nach Angaben des Beschwerdeführers weder die Operation vom 31. März 2021 noch die Revisionsoperation im September 2021 eine nachhaltig positive Auswirkung auf die seither geklagten Schmerzen.

E. 3.1

Die Vorinstanz erwog, auf die voll beweiskräftigen Aktenbeurteilungen vom 1. April 2021 und 12. Januar 2022 der Kreisärztin Dr. med. E. _____, Fachärztin für Chirurgie FMH und Klinische Notfallmedizin, sei abzustellen. Die am 31. März 2021 intraoperativ erhobenen Befunde liessen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf eine erlittene Schulterprellung schliessen, die zu einer vorübergehenden Verschlimmerung des

degenerativen Vorzustandes mit diskreter Bone bruise im Bereich des Tuberculum minus geführt habe. Sowohl die degenerativ veränderte Bizepssehne als auch die anlässlich der Operation vom 31. März 2021 sanierte Rotatorenmanschettenruptur stünden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht in einem Kausalzusammenhang zum Unfall. Nicht nur diese intraoperativen Befunde, sondern auch die Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer erst sechs Tage nach dem als ursächlich geltend gemachten Treppensturz in ärztliche Erstbehandlung in die Notfallpraxis des Spitals C._____ begeben habe, sprächen gegen die Unfallkausalität der über den 4. April 2021 hinaus persistierenden Schulterproblematik.

Das kantonale Gericht hat sich mit den vom Beschwerdeführer im Wesentlichen bereits im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemachten - angeblich von den Aktenstellungen der Dr. med. E._____ abweichenden - Kausalitätsbeurteilungen eingehend auseinandergesetzt und mit überzeugender Begründung, worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG) dargelegt, weshalb die entsprechenden Einschätzungen der behandelnden Ärzte keine auch nur geringe Zweifel am feststehenden Beweisergebnis zu wecken vermochten und von weiteren Beweismassnahmen in antizipierter Beweiswürdigung keine entscheidungswesentlichen neuen Erkenntnisse zu erwarten waren.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was die vorinstanzliche Beweiswürdigung und Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts ernsthaft in Frage zu stellen vermöchte. Insbesondere sind seine Einwände nicht geeignet, auch nur geringe Zweifel an der Einschätzung der Dr. med. E._____ zu wecken oder die vorinstanzlichen Ausführungen zu entkräften. Die Kausalitätsbeurteilung der Kreisärztin entspricht den praxisgemässen Anforderungen (vgl. Urteil 8C_167/2021 vom 16. Dezember 2021 E. 4.1 mit Hinweisen; vgl. zudem zu der von swiss orthopäedics vertretenen Haltung: Urteil 8C_62/2023 vom 16. August 2023 E. 5.2.2 mit auf SVR 2021 UV Nr. 34 S. 154, 8C_672/2020 E. 4.5 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer beruft sich wiederholt auf den Bericht seines behandelnden Chirurgen Dr. med. F._____ vom 23. März 2021. Ihm waren jedoch damals die intraoperativen Befunde vom 31. März 2021 noch nicht bekannt. Diese Befunde würdigte demgegenüber Dr. med. E._____ in ihrer Aktenbeurteilung vom 12. Januar 2022. Entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers wies gerade Dr. med. F._____ am 23. März 2021 darauf hin, dass es unter Physiotherapie eher zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes gekommen sei, weshalb der Beschwerdeführer damals ein proaktives Vorgehen hinsichtlich der Planung der Operation vom 31. März 2021 wünschte. Die vom Beschwerdeführer zitierten Publikationen ändern nichts an der Beweiskraft der konkret sachbezüglichen Ausführungen gemäss Aktenbeurteilungen der Dr. med. E._____. Insbesondere wird nicht geltend gemacht und ist nicht ersichtlich, dass das Unfallereignis angesichts des unbestrittenen degenerativen Vorzustandes zu einer richtunggebenden Verschlimmerung geführt hätte.

E. 4

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 5

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist (E. 4), ist sie als aussichtslos im Sinne von Art. 64 Abs. 1 BGG zu bezeichnen (Urteil 8C_300/2021 vom 23. Juni 2021 E. 6 mit Hinweis). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist demnach abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.